

Nachtrag vom 1.7.2020

mit Wirkung zum 1.7.2020*

zur

Fortschreibung vom 20. September 2013

der

**Rahmenvereinbarung
zur Datenübertragung von Abrechnungsdaten
bei Krankenhausleistungen
in Verbindung mit § 17c KHG**

zwischen

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG), Berlin

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband), Köln

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachträge 1 und 2:

Gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Änderung der Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19-Ausgleichszahlungs-Anpassungs-Verordnung – AusglZAV) wird in § 21 Absatz 6 KHG die Höhe des Zuschlages pro Patient, bei dem im Zusammenhang mit der voll- oder teilstationären Behandlung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde auf 100 Euro festgelegt. Dafür sind separate Entgelte zu etablieren.

Da zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieses Nachtrages die AusglZAV noch nicht in Kraft getreten ist, aber die Vereinbarungspartner frühzeitig die Entgelte für die EDV-Systeme bereitstellen möchten, wird als Gültigkeitsbeginn vorläufig der 01.07.2020 verwendet. Eine tatsächliche Abrechenbarkeit ist erst für aufgenommene Patienten ab dem Inkrafttreten der o.g. Verordnung zulässig.

Die bestehenden, mit Nachtrag vom 1.4.2020 vereinbarten, Entgeltschlüssel (47100033, A6200013 und B6200013 „Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung (50,- Euro)“) werden bis zum 30.09.2020 (statt bisher 30.6.2020) verlängert.

Nachträge zu Anlage 2:

Nachtrag 01: Zusatzentgelt Corona-Testung:

Schlüssel 4: Entgeltarten

wird wie folgt ergänzt:

Schlüssel 4 Teil I: Entgeltarten stationär

...

471 Zuschläge nach GMG und sonstige Zuschläge

Hinweis: 4.-8. Stelle: 00000 Zuschlag für Gemeinsamen Bundesausschuss (§ 91 Abs. 3 SGB V), teilstationär

...

00033 Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung (50,- Euro)

00034 Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (100,- Euro)

...

Schlüssel 4 Teil III: Entgeltarten BPfIV (bei Anwendung §17d)

...

Zusatzschlüssel für Entgeltbereich 6 [Zuschläge u.a. gemäß KHG] Entgeltbezug

...

3. Stelle: 2 Fallbezogene Zuschläge

4.-8. Stelle: 00000 Ausbildungszuschlag [§17a Abs. 6 KHG]

00001 Zuschlag Teilnahme an der regionalen
Versorgungsverpflichtung

...

00013 Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung (50,- Euro)

00014 Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (100,- Euro)

...

Nachtrag 02: Zusatzentgelt Corona-Testung:

Anhang A zur Anlage 2 - Entgeltarten

Teil I:

wird wie folgt ergänzt:

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
47100033	Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung (50,- Euro)	01.04.2020	30.06.2020 <u>30.09.2020</u>
<u>47100034</u>	<u>Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (100,- Euro)</u>	<u>01.07.2020*</u>	<u>30.09.2020</u>

Teil III:

wird wie folgt ergänzt:

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
A6200013	Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung (50,- Euro), vollstationär	01.04.2020	30.06.2020 <u>30.09.2020</u>
<u>A6200014</u>	<u>Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (100,- Euro), vollstationär</u>	<u>01.07.2020*</u>	<u>30.09.2020</u>
B6200013	Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung (50,- Euro), teilstationär	01.04.2020	30.06.2020 <u>30.09.2020</u>
<u>B6200014</u>	<u>Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (100,- Euro), teilstationär</u>	<u>01.07.2020*</u>	<u>30.09.2020</u>

*Hinweis zum Nachtrag:

Abhängig vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung